



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN
BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT
SOWIE FÜR DIE TEILSTUDIENGÄNGE
KERNFACH VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND
NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT
IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS

Neufassung

beschlossen in der

280. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 01.02.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-184,021,175,277

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 289

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	In-Kraft-Treten	4

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, den Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und den Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.²Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, den Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und den Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus, dass
 1. eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden und/oder der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 2. eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bereits erfolgreich bestanden wurde; und
 3. die Bewerbenden über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gilt als erbracht, wenn
 - Englisch im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) erreicht wurde, oder
 - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) erfolgreich absolviert wurde (Zu möglichen Sprachtests siehe: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise).
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheiden über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beauftragten Personen.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.